

Interesse haben, so würden diese allein des Ankaufes um so geringen Preis vollauf würdig sein. Der Gefertigte hat die volle Ueberzeugung, daß niemand einen Einblick in diese illustrierte Kirchengeschichte nimmt ohne den Entschluß zu fassen, dieselbe sich sobald als möglich anzuschaffen.

St. Florion.

Prof. Alois Pachinger.

19) **Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit.** Ein kirchen- und sittengeschichtliches Zeitbild von Dr. Albert Michael Koeniger. München 1905. Verlag Lentner. XII u. 244 S. M. 4.80 = K 5.76.

Burchards Name hat in der kirchlichen Jurisprudenz einen guten Klang. Seiner Feder entstammt ja das „Decretum“, eine der bedeutendsten Erscheinungen der vorgratianischen Quellenliteratur. Wer die hervorragende Stellung dieses Werkes im Entwicklungsgange der kirchlichen Rechtsbildung kennt, wird die hohe Achtung begreiflich finden, deren sich dasselbe bei namhaften Vertretern der kirchlichen Rechtswissenschaft erfreut. Zu begrüßen ist es, daß eben dieses Dekret jüngst auch vom rein historischen Standpunkte das wissenschaftliche Interesse wachrief und eine recht lohnende Verwendbarkeit in dieser Richtung versprach. Vorliegende Abhandlung gibt sich als die erste Veröffentlichung dieser Art zu erkennen.

Sie will ein Bild der kirchlichen wie kulturellen Verhältnisse Deutschlands im 11. Jahrhunderte bieten und zwar vorwiegend an der Hand der Rechtsanschauungen des Burchardschen Dekretes. Da das Verständnis einer Zeit aus ihrem Zusammenhange mit der vorausgehenden Entwicklung ermittelt werden muß, so leitet die Abhandlung mit einem Rückblick über die Zeitverhältnisse vor und bei Beginn des 11. Jahrhunderts ein. Im Lichte dieses historischen Hintergrundes entwickelt dann der Verfasser das Zeitbild in vier Abschnitten, nämlich: 1. „die kirchlich-hierarchischen“, 2. „die kirchlich-disziplinären“, 3. „die kirchlich-kultischen“, 4. „die kirchlich-sozialen Verhältnisse“. Der Eindruck, den die Lektüre dieses Buches auf uns gemacht, ist der denkbar beste. Mit großem Geschick verstand es der Verfasser, die Ergiebigkeit der Quelle seinem Zwecke dienstbar zu machen. Dies zeigt sich vor allem in der geschickten Auswahl und übersichtlichen Gruppierung der einschlägigen Stellen. Dabei kommen dem Verfasser gründliche Sachkenntnis und maßvolle Kritik trefflich zustatten. Die Darstellung läßt an Lebendigkeit und Frische wenig zu wünschen übrig. Dies die Vorzüge, welche die Arbeit dem Kirchen- wie Rechtshistoriker gleich empfehlenswert machen.

Es sei uns noch gestattet, einige Auszügeungen daran zu knüpfen. Sehr befremden muß das Resultat, zu dem der Verfasser S. 206 ff. kommt im Kapitel über die Stellung der Frau und deren Bewertung seitens der Kirche im Mittelalter. Den stillen Vorwurf, der hier den Kirchenvätern gemacht wird, hat bereits Dr. Anton Koch mit Recht als unbegründet beanstandet. Mit größerem Scheine von Berechtigung hätte der Verfasser mittelalterliche Theologen, den heiligen Thomas nicht ausgenommen, für seine Ansicht geltend machen können. Wir sagen: Mit größerem Scheine von Berechtigung; denn die Beurteilung mittelalterlicher Theologen krankt, wie in vielen anderen Fragen so auch in dieser, an zu mangelhafter methodischer Ueberprüfung. — Durfte sich aber der Verfasser vielleicht mit mehr Recht auf kirchliche Gesetzesbestimmungen berufen? — Nein. Die geringe Bewertung der Frau hat die Kirche niemals zu derartigen Verfüllungen bestimmt. Die Ansicht des Verfassers wäre daher zum mindesten auf eine Verkenntung der diesbezüglichen gesetzgebenden Motive zurückzuführen. Wie dem auch sei, der Gesamtwert der Abhandlung erleidet dadurch keine wesentliche Einbuße. Der historischen wie der Rechtswissenschaft hat der Verfasser die dankenswertesten Dienste geleistet und wir nehmen keinen Anstand, diese Abhandlung den Berufskreisen auf das Wärmste zu empfehlen.

Auf einige Druckfehler S. 32, Bl. 2, S. 77, Bl. 3 von unten, S. 43, Bl. 21, S. 48, Bl. 7, sowie seltsame Wortbildungen, z. B. S. 43 das Wort: „Eigenkirchgedanken“ sei freundlichst aufmerksam gemacht. Auch hätte zum besseren Verständnis die Nacherwähnung der Prim im Text des Decretum eine Erläuterung verdient.

Mautern in Steiermark. P. Hellmuth Herzsch C. S. R.

20) **Die Theorie der freiwilligen Verstocktheit und ihr Verhältnis zur Lehre des hl. Thomas von Aquin.**

Erwiderung auf die Replik Prof. Kiefls: „Die Heiligkeit Gottes und der ewige Tod“ in der Passauer „Theologisch-praktischen Monatsschrift“ März und April 1905. Von Johannes Stufler S. J. Innsbruck, Rauch 1905. 8°. 72 S. K.—75 = M.—75.

Es ist gerade keine angenehme Aufgabe, sich durch das polemische Schell-Kiefl-Stuflerische Dorngehege hindurchzuarbeiten. Der Kürzer halber müssen wir das meiste Vorausgegangene als gelesen betrachten.

Im Augustheft 1904 der Passauer Monatsschrift suchte der Würzburger Prof. Kiefl in einer Besprechung des Stuflerischen Werkes „Die Heiligkeit Gottes und der ewige Tod,“ welches die Schellschen Theorien von der Ewigkeit der Hölle, der Todsünde und der Erlösung prüfte, den Nachweis zu erbringen, daß die Resultate dieser zurücksweisenden Prüfung ein großes Unrecht seien gegen Schell und eine schwere Verirrung wissenschaftlicher Kritik. Gegen diesen Vorwurf verteidigte sich Stufler, in der Broschüre „Die Verteidigung Schells durch Prof. Kiefl.“ Daraufhin erfolgte die Kieflersche Anti-Replik in der oben genannten Zeitschrift, worin unter anderem darauf hingewiesen wird, daß auch der hl. Thomas ein Verteidiger der Schellschen Theorie von der freiwilligen Verstocktheit der Verdammten sei. Gegen diese neueste Entdeckung wendet sich unsere Broschüre. Stufler gibt ausklärend eine genaue Präzisierung des Begriffes „Freiwillige Verstocktheit“ — mit Verweisung auf Gregor von Ninini und Suarez und weist überzeugend nach, daß von einer Identifizierung der „Freiheit von äußerem Zwang“ und „Willensfreiheit“ keine Rede sein könne. Damit fällt das Gebäude, denn auf diese Hauptprämisse stützt sich Kiefl, wenn er den hl. Thomas für Schell als Bundesgenossen aufruft. Stufler zieht aus der Theorie von der freiwilligen Verstocktheit, wie sie Kiefl auffaßt, zwei Schlüsse. I. Dann ist nur die Sünde gegen den heiligen Geist eine eigentliche Todsünde. II. Dann steht die Hölle einem jeden Verdammten offen, und eine ewige Strafe ist undenkbar. Mit Anziehung von Sap. V, 1 ff. und dem besonders von den heiligen Vätern ad hoc gern beigebrachten Gleichnis von den fünf klugen und fünf törichten Jungfrauen (Matth. 25, 1.—13.) zeigt Stufler, daß nach katholischer Lehre bei den Verdammten einer bitteren, aber zu späten und nutzlohen Reue das Wort zu reden sei, nicht aber einer Reue, die noch etwas sittlich Gutes bewirken könne. Von S. 44—72 nimmt Stufler noch auf mehrere Punkte Rücksicht und Stellung, die „teils persönlicher, teils sachlicher Natur“ sind, weil Kiefl seine Worte öfters falsch auslegte oder ihm Neußerungen unterschob u. s. w. Die Polemik könnte wohl noch sachlicher geführt werden. Wer Interesse hat an dogmatischen Fragen, insbesondere wer bislang die Fehde verfolgt hat, wird an der Broschüre nicht vorübergehen können.

Lasberg, Oberöster.

Gspann.

21) **Die Gottheit des Heiligen Geistes** nach den griechischen

Vätern des vierten Jahrhunderts. Eine dogmengeschichtliche Studie von Theodor Schermaun, Priester der Diözese Augsburg. Freiburg 1901 Herder. X u. 245 S. M. 5.— = K 6.—